
Aufhebung einer Einzelfallregelung für die überbetriebliche Ausbildung im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 04.12.2019 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 15.10.2019 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr.198.

Einzelfallregelung Nummer	Beruf
198	Betonstein- und Terrazzohersteller, Werksteinhersteller

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 20.01.2020 (Az.: 42-4233.82/130) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 11. Februar 2020 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 28. Februar 2020